



Satzungen über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand – Teil 1 - Verkehrserschließung“

Nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung –

hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2026 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand – Teil I - Verkehrserschließung“ und die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand – Teil I - Verkehrserschließung“ jeweils als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Planzeichnung vom 21.07.2026, erstellt vom Studio Stadtlandschaften, Stadtplanung Architektur GmbH, Silberburgstraße 159A, 70178 Stuttgart. Er ist Bestandteil dieser Satzungen.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Die beiden Satzungen des Bebauungsplans bestehen aus:

1. Planzeichnung des Büros Studio Stadtlandschaften vom 21.07.2026
2. Textteil zum Bebauungsplan vom 21.07.2026
3. Begründung zum Bebauungsplan vom 21.07.2026
4. Abwägungstabelle zum Bebauungsplan vom 10.07.2026
5. Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung vom 21.07.2026
6. Grünordnungsplan vom 21.07.2026
7. Bestandsplan Biotop vom 21.07.2026
8. Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan

Die Darstellung des Ergebnisses der Geruchsabschätzung vom 13.01.2023, das Gutachten Nr. 2/II/22 vom 24.08.2023, die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 28.05.2021, den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 01.08.2023 werden beigelegt, ohne Bestandteil der Satzungen zu sein.



§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, werden aufgrund von § 9 Abs. 4 i.V.m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften „Beim Altheimer Schloss, 1. Änderung“ zuwider handelt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten nach § 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 74 Abs. 7 LBO mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Altheim, 21.07.2026

gez. Dr. Andreas Schaupp
Bürgermeister